



Schutz- und Hygienekonzept Hallentraining

Zum Schutz aller Mitglieder, Teilnehmenden und Gäste vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19 Virus verpflichten wir uns, die folgenden Infektionsschutzgrundsätze und Hygieneregeln einzuhalten.

Unser Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz

Name: Ute Feistel

Tel. / E-Mail: 03764 48124, Ute.Feistel@sv-motor-meerane.de

Mit diesem Konzept werden Maßnahmen zum Infektionsschutz, die unter anderem die Umsetzung der AHA+L-Regel (Abstand, Hygiene, Alltagsmasken und Lüften) auf der Veranstaltungsfläche zum Ziel haben, festgelegt. Dieses Hygienekonzept wird jedem Teilnehmenden vor Betreten der Sporthalle zugänglich gemacht.

Ein Mindestabstand von 1,5m wird dringend empfohlen. Sollte dieser nicht eingehalten werden können, müssen die Teilnehmenden einen vorgeschriebenen Mund-Nasen-Schutz (medizinische Maske oder FFP2 Maske oder vergleichbar) tragen.

Zur Prävention wird die Nutzung der Corona Warnapp empfohlen.

Personen mit Atemwegs-Symptomen wird kein Zutritt zur Sportstätte gewährt. Nur Personen ohne COVID-19-Verdacht und ohne Symptome laut RKI dürfen die Sportstätte besuchen.

Nach dem Training müssen alle genutzten Gegenstände/Flächen gereinigt und desinfiziert werden. Notwendiges Material stellt der Verein zur Verfügung.

Bei einer Inzidenz von über 35 gelten folgende Regeln:

- Vorlage eines 3G Nachweises, wobei die Testpflicht für Kinder, die das 6. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und für Schüler*innen entfällt.
- Kontakterfassung aller Trainingsteilnehmenden erfolgt über die Trainer*innen.
- Anleitende Personen, die keinen 2G Nachweis vorlegen können, müssen sich unter Aufsicht des Vereins selbst testen.
- Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ist für Teilnehmende, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, bis zur Auswechselbank verpflichtend.

Bei Eintreten der Vorwarnstufe gelten folgende Regeln:

Sport wird laut der aktuellen SächsCoronaSchVO vom 05.11.2021 wie eine private Zusammenkunft gewertet. Dementsprechend greift §8.

(1) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 gilt § 7 entsprechend. Abweichend von Satz 1 besteht die Pflicht zur Vorlage eines Impf- oder Genesenennachweises, zur Kontrolle der jeweiligen Nachweise durch den Betreiber oder Veranstalter und zur Kontakterfassung für

1. den Zugang zur Innengastronomie, mit Ausnahme der Verpflegung von Übernachtungsgästen in Beherbergungsbetrieben nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 10, wenn eine räumliche Trennung zu anderen Gästen gewährleistet ist,
2. die Teilnahme an Veranstaltungen und Festen in Innenräumen,
3. den Zugang zu Kultur- und Freizeiteinrichtungen im Innenbereich und

4. den Zugang zu Diskotheken, Clubs und Bars im Innenbereich. § 6a Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Während der Geltung der Vorwarnstufe nach § 2 Absatz 4 sind private Zusammenkünfte im öffentlichen oder privaten Raum nur mit bis zu zehn Personen unabhängig von der Anzahl der Hausstände gestattet. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bleiben unberücksichtigt. Geimpfte oder genesene Personen werden bei der Ermittlung der Personenzahl nicht mitgezählt. Satz 1 gilt nicht

1. bei Maßnahmen der Schulbegleitung in häuslicher Lernzeit,

2. bei Angeboten nach §§ 11 bis 14, 16, 19, 20, 27 bis 35a, 41, 42, 42a des Achten Buches Sozialgesetzbuch,

3. bei therapeutischen Angeboten in stationären und teilstationären Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 und 3 des Infektionsschutzgesetzes,

4. in heilpädagogischen Kindertageseinrichtungen und anderen teilstationären und stationären Einrichtungen und Angeboten der Eingliederungshilfe unter Beachtung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen und

5. in Einrichtungen nach § 7 Absatz 1 Satz 1 Nummer 11.

Bei Eintreten der Überlastungsstufe sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Teilnahme nur nach Vorlage eines 2G Nachweises
- Ein Test reicht in diesem Fall nicht mehr aus
- Kontakterfassung aller Trainingsteilnehmer über die Trainer*innen
- Das Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes ist für Teilnehmende, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, bis zur Auswechselbank verpflichtend.

1. Maßnahmen zur Gewährleistung des Mindestabstands von 1,5 m

- Unterweisung der Teilnehmenden über die Abstandsregeln und weiteren Hygieneschutzmaßnahmen (Aushang am Eingang, ggf. Aushändigung)
- Aushang von Hinweisschildern auf dem Trainingsgelände

2. Handlungsanweisungen für Verdachtsfälle

- Auffordern Teilnehmenden mit entsprechenden Symptomen, die Sportstätte zu verlassen bzw. zuhause zu bleiben
- Aufforderung an die betroffenen Personen, sich umgehend an einen Arzt oder das Gesundheitsamt zu wenden

3. Handhygiene

- Aushang von Anleitungen zur Handhygiene
- Bereitstellung von Spendern mit Desinfektionsmitteln zur Händedesinfektion
- Bereitstellung von Papierhandtüchern zur Einmalbenutzung (keine Handtrockner)
- Reinigungsmaßnahmen anpassen bzw. Reinigungssturnus erhöht

4. Steuerung und Reglementierung des Besucherverkehrs

- Anbringen von Bodenmarkierungen vor und in Wartebereichen
- getrennter Ein- und Ausgang, um direkten, entgegenkommenden Kontakt zwischen Teilnehmenden zu vermeiden
- Der Eingang erfolgt über die Kabinen
- Der Ausgang erfolgt über die Hauptzutrittsstür

5. Weitere Maßnahmen

- Zutrittsverbot für erkennbar alkoholisierte Personen
- Beschilderung Mindestabstand, Husten- und Niesetikette

Ort, Datum Unterschrift – Ansprechpartner zum Infektions- bzw. Hygieneschutz